



Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 20/2024 vom 15. Mai 2024

Herausgeberin

Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16
stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.



Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	5
3 Beschlüsse des Gemeinderats	6
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	7
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	10
6 Einbürgerungen	11
7 Volksinitiativen	12
8 Abstimmungen / Wahlen	13
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	14
10 Bauprojekte	15
11 Strassenbauprojekte	19
12 Verkehrsvorschriften	21
13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen	31
14 Natur- und Denkmalschutz	35
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	36



1 Einladung zur Ratssitzung

Nummer: 2024/0320

Kontakt: Gemeinderat

Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 15. Mai 2024

Die Mitteilung beginnt auf der folgenden Seite.



**Einladung zur heutigen Konstituierenden Sitzung des Gemeinderats für das Amtsjahr 2024/2025
Mittwoch, 15. Mai 2024, von 16 bis nach 17.30 Uhr,
im Rathaus Hard, Zürich-Aussersihl**



Liebe*r Leser*in

Das Parlament der Stadt Zürich wird durch den Gemeinderat repräsentiert und besteht aus 125 Mitgliedern, die acht verschiedenen Parteien angehören. In der laufenden Legislatur 2022–2026 gibt es sieben Fraktionen. Ausser während der Schulferien finden jeden Mittwochabend Debatten über die traktandierten Geschäfte statt. In diesen Sitzungen wird über die Anträge der vorberatenden Kommissionen zu den Vorlagen des Stadtrats (Weisungen) und über Vorstösse aus dem Parlament abgestimmt.

Sie sind herzlich eingeladen, die Sitzungen im Rathaus Hard am Bullingerplatz in Zürich (Bullingerstrasse 4) zu besuchen oder im Live-Stream auf der Website des Gemeinderats (www.gemeinderat-zuerich.ch) mitzuverfolgen.

Freundliche Grüsse

Sofia Karakostas, Präsidentin des Gemeinderats

Auszug aus der Traktandenliste*

Wahlen:

– Geschäftsleitung, Wahl des Ratspräsidiums für das Amtsjahr 2024/2025

Anschliessend werden die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Ratssekretariat für das Amtsjahr 2024/2025 sowie die Präsidien und Vizepräsidien der Kommissionen für die Amtsdauer 2024–2026 gewählt.

* Die vollständige Traktandenliste kann auf www.gemeinderat-zuerich.ch sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats, Büro 17, Stadthausquai 17, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Auf der Website des Gemeinderats finden Sie auch die Audio-/Videoaufnahmen der Debatten sowie die Protokolle der vergangenen Sitzungen.

Nummer 2024/0320
Kontakt: Gemeinderat



2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



3 Beschlüsse des Gemeinderats

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

Nummer: 2024/0304

Kontakt: Stadtkanzlei

Reglement über Abstimmungen und Wahlen, Teilrevision

Der Stadtrat hat das Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW, AS 161.210) geändert. Die Änderungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Der Beschluss (STRB Nr. 1215/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Anhang

- STRB Nr. 1215/2024



Nummer: 2024/0332

Kontakt: Stadtkanzlei

Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung, Teilrevision

Die Sozialbehörde hat die Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung (AS 851.165) geändert. Die Änderungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Beschlüsse sind im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Anhänge

- Beschluss Sozialbehörde vom 1. Februar 2024: Änderungen Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung
- Beschluss Sozialbehörde vom 18. April 2024: Inkraftsetzung Änderungen Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung



Nummer: 2024/0333

Kontakt: Stadtkanzlei

Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget, Totalrevision

Die Sozialbehörde hat die Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget (AS 851.121) totalrevidiert. Die revidierte Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Beschlüsse sind im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Anhänge

- Beschluss Sozialbehörde vom 1. Februar 2024: Revision Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget
- Beschluss Sozialbehörde vom 18. April 2024: Inkraftsetzung Revision Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget



5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



6 Einbürgerungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



7 Volksinitiativen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



8 Abstimmungen / Wahlen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



10 Bauprojekte

Nummer: 2024/0328

Kontakt: Amt für Baubewilligungen

Ausschreibung von Bauprojekten gemäss § 314 Planungs- und Baugesetz, PBG

Planaufgabe: Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) digital eingesehen werden. Die digitale Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich. Die Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf eAuflageZH zu äussern. Die Planeinsicht im und durch das Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, wird nicht mehr angeboten.

Interessenwahrung: Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) zu erfolgen (§ 315 Abs. 1 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Der baurechtliche Entscheid wird auf der Plattform eBaugesucheZH zum Abruf bereitgestellt. Es erfolgt vorgängig eine einmalige, elektronische Benachrichtigung (§ 328d Abs. 1 PBG). Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Der baurechtliche Entscheid gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung des Bauentscheids (§ 328d Abs. 2 PBG).

Dauer der Planaufgabe: 17.05.2024–06.06.2024

Bauprojekte:

Kreis 1

Bahnhofstrasse 52, Kuttelgasse 10, Mieterausbau Laden / Büro, 1. Untergeschoss bis 1. Dachgeschoss (unter Denkmalschutz), K, Chanel GmbH, quai du Général-Guisan 24, 1204 Genf

Chorgasse 19, Umbau Dachgeschoss mit neuem Dacheinschnitt als Dachterrasse, energetische Sanierung Dachgeschoss (im Inventar Denkmalpflege), K, Régis Vuilliomenet, Chorgasse 19

Rennweg 14, 16, Laden mit Nebenwirtschaft "Kiosk" (unter Denkmalschutz), K, Breitling AG, Léon Breitling-Strasse 2, 2540 Grenchen



Uraniastrasse 3, Umnutzung Lager / Umkleide in öffentliche Toilettenanlage, FP K, Liegenschaften Stadt Zürich, Postfach, Morgartenstrasse 29

Kreis 2

Gotthardstrasse 50, Mieterausbau im Erdgeschoss, Umnutzung zu Praxis, Fensterersatz, Änderung innere Einteilung (im Inventar Denkmalpflege), Kernzone Enge, Skinspan Technologies AG, c/o Moritz Döring, Manessestrasse 132

Kreis 3

Schlossgasse 14, Unterteilung bestehender Laden, Take-away mit Ausgabefenster und 8 Aussensitzplätzen auf Vorplatz, QI5b, GWM Agency AG, Räfelstrasse 25

Kreis 4

Bäckerstrasse 39, Neues Fenster an der Hoffassade, innerer Umbau im Untergeschoss, QI5d, Jürg Michael Brigati, Kirchbodenstrasse 73, 8800 Thalwil

Hohlstrasse 364, Mobilfunk-Antennenanlage (neu, Ersatzstandort): 700–900 MHz; 3 x 300 W ERP, 1400–2600 MHz; 1 x 1000 W ERP, 2 x 1160 W ERP und 3600 MHz; 3 x 300 W ERP auf dem Dach des Industriegebäudes, IG I R Z6, Swiss Towers AG, Thurgauerstrasse 136, 8152 Glattpark (Opfikon)

Kanzleistrasse 129, Umbau Hofgebäude Büro zu Wohnungen, abgestützter Balkon im 1. Obergeschoss, QI5c, Sprecher Heizungen AG, Pflanzschulstrasse 47

Kreis 5

Josefstrasse 151, Boulevardcafé mit 10 Sitzplätzen zu bestehendem Laden mit Nebenwirtschaft auf öffentlichem Grund, QI5d, Mzansi Wines by Philemon, Püntstrasse 14, 8604 Volketswil

Konradstrasse 62, Umbau, Sanierung, Aufstockung und Umnutzung von Spitalgebäude zu Gassenzentrum mit Beratungs-, Betreuungs- und Büroräumen, Café mit Aussensitzplätzen und 14 Wohnungen, QIII5a, Stiftung Sozialwerk Pfarrer Sieber, ProjektverfasserIn: Späh Architektur AG, Waidstrasse 11

Limmatstrasse bei 20, Freistehender Werbebildschirm in Kombination mit elektronischem Stadtplan, QI5a, Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Lindenhofstrasse 19

Kreis 6

Winterthurerstrasse 185, Kunst am Bau zur provisorisch bewilligten Sporthalle, FP Oe2, (erhöhte AZ), Baudirektion Kanton Zürich, Hochbauamt, Baubereich B,



Stampfenbachstrasse 110

Kreis 7

Heilighüsli 6, Erweiterung Sichtschutzzaun, W2bII, Luc Biedermann, Heilighüsli 6

Hochstrasse 101, Pergolakonstruktion auf Terrasse, W4, Gabriela Mattes, Hochstrasse 101

Hochstrasse 3, Umgebungsgestaltung, 2 neue Aussenparkplätze, W3, Arno Frigg,
ProjektverfasserIn: Reichlin AG, Zweigniederlassung Sarnen, Enetriederstrasse 30, 6060
Sarnen

Rämistrasse 100, Labor und Rochade Lager, Geschoss U, Gebäude RAE bei
Universitätsspital Zürich, Verlängerung der befristeten Bewilligung bis 1. Juni 2028 (im
Inventar der Kantonalen Denkmal- und Gartendenkmalpflege), FP Oe7, Universitätsspital
Zürich, Direktion Finanzen, Rämistrasse 100

Samariterstrasse 8, Umbau und Renovation Wohnhaus, Umgebungsarbeiten, W4, CDS
Liegenschaften AG, Asylstrasse 77

Kreis 9

Albisriederstrasse hinter 194-198, Schulanlage Utogrund, Neubau von 2 Schulhauspavillons,
Wärmepumpe, PV-Anlage auf Dach, 3 Autoabstellplätze im Freien, Oe3, Stadt Zürich, Amt
für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21

Bändlistrasse 108, Erweiterung und Änderung der Sendeleistung / des Winkelbereichs der
bewilligten Mobilfunk-Antennenanlage auf dem Dach des Gewerbehäuses: 700–900 MHz; 3
x 300 W ERP, 1 x 800 W ERP, 3 x 900 W ERP, 1 x 1050 W ERP, 1 x 1080 W ERP,
1400–2600 MHz; 1 x 900 W ERP, 1 x 1220 W ERP, 2 x 1250 W ERP, 2 x 1879 W ERP, 1 x
1880, 1 x 2430 W ERP, 1 x 2520 W ERP und 3600 MHz; 3 x 300 W ERP, 1 x 576 W ERP, 1
x 601 W ERP, 1 x 1020 W ERP, GWS Oe6 WLD, Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B,
8152 Glattpark

*Sackzelg anstelle 35–49, Fellenbergstrasse anstelle 206–212, Fellenbergstrasse anstelle
205–207 und Espenhofweg anstelle 31*, Zwei Ersatzneubauten mit 136 Wohnungen, 51
Autoabstellplätze in Tiefgarage, 5 Autoabstellplätze im Freien, PV-Anlagen auf Dächern, W4,
Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal GBL, Fellenbergstrasse 218

Kreis 10

Imbisbühlstrasse 18, Verglasung und Ausbau des bestehenden Eingangsvorbau mit
Dachflächenfenster (unter Denkmalschutz), W2, Salome Looser, Vordergasse 49, 8200
Schaffhausen



Leutholdstrasse vor 1, Abbruch bestehender Velounterstand, Neuerstellung von 3 Velounterständen im Baulinienbereich, Q15d, Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ), ProjektverfasserIn: Lorenz Eugster Landschaftsarchitektur und Städtebau GmbH, Hardstrasse 81

Wibichstrasse 43, Umbau Kirche Wipkingen, Anbau unter bestehendem Vordach, Umgebungsgestaltung und Einbau eines Mehrzwecksaals, einer Bibliothek sowie Betreuungseinrichtungen für die Schulanlage Waidhalde (im Inventar Denkmal- und Gartendenkmalpflege), F W2 W4, Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Wiebke Rösler Häfliger, Lindenhofstrasse 21

Wibichstrasse 76, Erweiterung und Sanierung Mehrfamilienhaus, PV-Anlage auf Schrägdach, Umgebungsgestaltung, Aufhebung Autoabstellplatz in Garage, Neuerstellung 1 Autoabstellplatz im Freien, W2, STWEG Wibichstrasse 76, c/o Scherrer Barbara, VertreterIn: Barbara Scherrer, Wibichstrasse 76

Kreis 11

Berninaplatz 2, Abänderung zur bewilligten Umnutzung Gewerberaum zu Brauerei mit Gastwirtschaft, Ansaughut Aussenluft auf Dach, Wiederholung, W5, (erhöhte AZ), Leibachers vergorene Getränke GmbH, Nürnbergstrasse 21

Regensbergstrasse bei 158, Zweiter Autoabstellplatz im Freien, W4, Adrian Canonica, Regensbergstrasse 158

Kreis 12

Bocklerstrasse 32, Innere Umbauten, Grundrissanpassungen, Fensterersatz und Einbau 2 Dachfenster sowie neue Innendämmungen im 1. Ober- und Dachgeschoss (im Inventar Denkmal- und Gartendenkmalpflege), K, Peter Hess, Bocklerstrasse 28



11 Strassenbauprojekte

Nummer: 2024/0331

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: Friedhofstrasse, Haltestelle Friedhof Eichbühl, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG (LS 722.1) öffentlich aufgelegt:

Hindernisfreier Ausbau der Bushaltestelle «Friedhof Eichbühl» an neuer Lage, Erstellung einer Wartehalle, Aufhebung von sechs Parkplätzen für die neue Bushaltestelle, Rückbau der bestehenden Haltestelle in der Wendeschleife, Belagssanierung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Das Amtshaus V bleibt am 20. Mai 2024 (Pfingsten) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 15. Mai 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 15. Mai 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 9]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert von Freitag, 17. Mai bis Montag, 17. Juni 2024.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).



Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 17. Mai 2024).



12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0327

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Wegen Gleis-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannten Strassen etappenweise rückwirkend ab 12. Mai 2024 bis etwa 30. September 2024 folgende Verkehrsvorschriften:

Bahnhofbrücke **Rechtsabbiegeverbot**

Das Abbiegen nach rechts mit Lastwagen und Car ist verboten, ausgenommen VBZ-Busse: von der Bahnhofbrücke stadtauswärts in den Bahnhofquai, gemäss örtlicher Signalisation.

Bahnhofplatz **Linksabbiegeverbot**

Das Abbiegen nach links mit Lastwagen und Car ist verboten, ausgenommen VBZ-Busse: vom Bahnhofplatz herkommend in den Bahnhofquai, gemäss örtlicher Signalisation.

Bahnhofquai **Linksabbiegeverbot**

Das Abbiegen nach links ist verboten: vom Bahnhofquai stadtauswärts in die Museumstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Central **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velo/Mofa: zwischen der Stampfenbachstrasse und dem Neumühlequai, gemäss örtlicher Signalisation.

Museumstrasse **Wendeverbot**

Das Wenden ist verboten: auf der Museumstrasse stadteinwärts in Richtung Zollbrücke, ausgenommen ist der Verkehr mit Baustellenfahrzeugen, gemäss örtlicher Signalisation.

Walchebrücke **Linksabbiegeverbot**

Das Abbiegen nach links ist verboten:



von der Walchebrücke stadteinwärts in den Bahnhofquai, gemäss örtlicher Signalisation.

**Wasserwerkstrasse
Rechtsabbiegeverbot**

Das Abbiegen nach rechts mit Lastwagen und Car ist verboten:
von der Wasserwerkstrasse stadteinwärts in den Neumühlequai.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0315

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) wird folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Friedhofstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 24.03.1994: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8048 wird aufgehoben: -6 Parkplätze.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 17.5.2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).



Nummer: 2024/0321

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Aargauerstrasse Fussweg

Als Fussweg wird bezeichnet:
der Weg südlich der Tramgleise zwischen der Europabrücke und der Pfingstweidstrasse,
gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0322

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Werdstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Schöntalstrasse Nr. 31,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem
Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Werdstrasse

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.12.1992. Parkflächen «Blaue Zone»,
Postleitzahl 8004 wird aufgehoben: im Abschnitt Badener- bis Schimmelstrasse, entspricht
-2 Parkplätzen.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach,
8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren
muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren
stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren
Verkehrsordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der
unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den
Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0324

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12

Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Anna-Hauptli-Weg

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zu den Liegenschaften:

zwischen den Liegenschaften Kat. Nrn. SW5930 und SW2172, gemäss örtlicher Signalisation.

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:

der Weg entlang der Südostseite der Einhausung

zwischen der Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 64 und der Tulpenstrasse,

zwischen der Tulpen- und der Saatlenstrasse,

zwischen der Saatlenstrasse und der Liegenschaft Kat. Nr. SW5930,

zwischen der Liegenschaft Kat. Nr. SW2172 und der Herzogenmühlestrasse,

gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Otto-Nauer-Weg

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen zur Bewirtschaftung:

zwischen der Wallisellenstrasse und der Zugangsrampe zum Ueberlandpark entlang der Liegenschaften Dreispitz Nrn. 145-209, gemäss örtlicher Signalisation.

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:

der Weg entlang der Nordwestseite der Einhausung

zwischen der Zugangsrampe zum Ueberlandpark entlang der Liegenschaften Dreispitz Nrn.

145-209 und der Saatlenstrasse,

zwischen der Saatlen- und der Schörlistrasse,

gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Saatlenstrasse

Fahrverbot



Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zu den Liegenschaften:
auf der Nebenfahrbahn nordöstlich der Saatlenstrasse zwischen der Luegislandstrasse und dem Anna-Hauptli-Weg, gemäss örtlicher Signalisation.

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
der baulich abgetrennte Weg entlang der Zugangsrampe zum Ueberlandpark von der Liegenschaft Luegislandstrasse Nr. 55 bis zum Anna-Hauptli-Weg;
der baulich abgetrennte Weg entlang der Zugangsrampe zum Ueberlandpark vom Herbstweg bis zum Otto-Nauer-Weg, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Schörlistrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zu den Liegenschaften:
zwischen Herbstweg und Ueberlandstrasse/ Otto-Nauer-Weg, gemäss örtlicher Signalisation.

Tulpenstrasse Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
die Tulpenstrasse zwischen dem Tulpenweg und dem Anna-Hauptli-Weg, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Ueberlandpark Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen zur Bewirtschaftung:
im Ueberlandpark auf dem Dach der Einhausung Schwamendingen (Schöneichtunnel bis Autobahnkreuz Zürich-Ost);
auf der Zugangsrampe zum Park am südwestlichen Ende der Einhausung entlang der Liegenschaften Ueberlandstrasse Nrn. 58/ 60/ 62;
auf der vom Herbstweg abgehenden Zugangsrampe zum Park am südwestlichen Fahrbahnrand der Saatlenstrasse;
auf der von der Luegislandstrasse abgehenden Zugangsrampe zum Park am südwestlichen Fahrbahnrand der Saatlenstrasse, inklusive der platzartigen Fläche auf Höhe der Liegenschaft Luegislandstrasse Nr. 55;
auf der Zugangsrampe zum Park am nordöstlichen Ende der Einhausung entlang der Liegenschaften Dreispitz Nrn. 145 - 209;
auf der Zugangsrampe zum Park am nordöstlichen Ende der Einhausung bei der



Verzweigung Ueberland-/ Herzogenmühle-/ Aubruggstrasse;
gemäss örtlicher Signalisation.

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
der Weg im Ueberlandpark am südwestlichen Ende der Einhausung zwischen der
Zugangsrampe entlang der Liegenschaften Ueberlandstrasse Nrn. 58, 60, 62 und der
Zugangsrampe entlang des Anna-Hauptli-Weges;
die Zugangsrampe zum Park entlang des Anna-Hauptli-Weges am südwestlichen Ende der
Einhausung, gemäss örtlicher Signalisation.

Ueberlandstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zu
den Liegenschaften:
von der Schörlistrasse bis zur Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 62, gemäss örtlicher
Signalisation.

Unbenannter Zugangsweg zum Anna-Hauptli-Weg Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
der unbenannte, baulich abgetrennte Weg nördlich der Winterthurerstrasse zwischen der
Verzweigung Frohburg-/ Winterthurerstrasse und dem Anna-Hauptli-Weg, gemäss örtlicher
Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem
Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Anna-Hauptli-Weg

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.2.2022: Fahrverbot.
Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche
Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften: zwischen der Liegenschaft Ueberlandstrasse
Nr. 64 und der Tulpenstrasse, zwischen der Tulpen- und der Saatlenstrasse, zwischen der
Saatlen- und der Herzogenmühlestrasse.*

Otto-Nauer-Weg

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.2.2022: Fahrverbot.
Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche*



Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften: zwischen der Wallisellen- und der Saatlenstrasse, zwischen der Saatlen- und der Schörlistrasse.

Saatlenstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.2.2022: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften: auf dem baulich abgetrennten Weg entlang der Zugangsrampe zur Parkanlage «Ueberlandpark» von der Liegenschaft Luegislandstrasse Nr. 55 bis zum Anna-Hauptli-Weg; auf der platzartigen Fläche am Fusse der Zugangsrampe zur Parkanlage «Ueberlandpark» auf Höhe der Liegenschaft Luegislandstrasse Nr. 55; auf dem baulich abgetrennten Weg entlang der Zugangsrampe zur Parkanlage «Ueberlandpark» vom Herbstweg bis zum Otto-Nauer-Weg; auf der Nebenfahrbahn nordöstlich der Saatlenstrasse zwischen der Luegislandstrasse und dem Anna-Hauptli-Weg; auf der Nebenfahrbahn nordöstlich der Saatlenstrasse gegenüber der Einmündung des Herbstweges bis zum Otto-Nauer-Weg.

Schörlistrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.2.2022: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften: zwischen dem Herbstweg und der Einmündung in die Ueberlandstrasse bzw. in den Otto-Nauer-Weg.

Tulpenstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.2.2022: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften: zwischen dem Tulpenweg und dem Anna-Hauptli-Weg.

Ueberlandpark

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.2.2022: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: für die Parkanlage «Ueberlandpark» auf dem Dach der Einhausung Schwamendingen (Schöneichtunnel bis Autobahnkreuz Zürich-Ost), für die Zugangsrampe zum Park am südwestlichen Ende der Einhausung (Schöneichtunnel, entlang der Liegenschaften Ueberlandstrasse Nrn. 58, 60 und 62), für die beiden Zugangsrampen zum Park am südwestlichen Fahrbahnrand der Saatlenstrasse, für die Zugangsrampe zum Park entlang der Liegenschaften Dreispitz Nrn. 145-209, für die Zugangsrampe am nordöstlichen Ende der Einhausung (Autobahnkreuz Zürich-Ost).



Ueberlandstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.2.2022: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften: von der Schörlistrasse bis zur Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 62, gemäss örtlicher Signalisation.

Unbenannter Zugangsweg zum Anna-Hauptli-Weg

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.2.2022: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste und Zufahrt zu den Liegenschaften: auf dem unbenannten Weg entlang dem nördlichen Fahrbahnrand der Winterthurerstrasse zwischen der Verzweigung Frohburg-/Winterthurerstrasse und dem Anna-Hauptli-Weg.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften



13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Nummer: 2024/0312

Kontakt: Tiefbauamt

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ): Lindenplatz, BehiG-Ausbau Haltestelle

Gemeinde

Zürich

Gesuchstellerin

Verkehrsbetriebe Zürich

Gegenstand

Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der kombinierten Tram- und Bushaltestelle Lindenplatz in Zürich Altstetten an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3). Neben der hierfür notwendigen Anpassung der Haltekanten mit Einbau eines ZürichBords 28 cm erfordert dies eine leichte Anpassung der Gleisgeometrie. Zudem werden die Fahrleitungen teilweise ersetzt und wird die Haltestellenausrüstung inkl. der Wartehallen erneuert.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 16. Mai 2024 bis 14. Juni 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang);



Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Publikation durch das Tiefbauamt aus Auftrag.



Nummer: 2024/0326

Kontakt: Tiefbauamt

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren ohne UVP; Planvorlage der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG betreffend Linie 713, S10: Projekt «Fahrbahnerneuerung Zürich Giesshübel- Wiedikon Gleis 43, Weiche 3 und 5» (Linie 714, Km 0.1 bis Km 0.3)

Gesuchsteller:

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

Ort:

Stadt Zürich

Gegenstand:

Infolge Abnutzung und Verschleiss des Gleiskörpers haben das Gleis 43 und die Weiche 5 das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet im Wesentlichen die Erneuerung des Oberbaus des Gleises 43 sowie die Erneuerung der Weichen 5 und 3 (deren Anfang sich direkt am geometrischen Ende der Weiche 5 befindet). Aufgrund der neuen Gleislage wird der Fahrleitungsmast 18 verschoben und der Fahrleitungsmast 16 zurückgebaut. Die Sicherheits- und Kabelanlagen müssen den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren:

Das Verfahren richtet sich nach den Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage:

Die Planunterlagen können vom 16. Mai 2024 bis 14. Juni 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock



(Empfang)

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung:

Auf eine Aussteckung wird im vorliegenden Fall verzichtet, da keine Hochbauten oder Kunstbauten geplant sind und die neuen Elemente der Fahrbahn überwiegend im Gefahrenbereich der Bahn liegen.

Einsprachen:

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Enteignungsbann:

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Aus Auftrag
Tiefbauamt der Stadt Zürich



14 Natur- und Denkmalschutz

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Nummer: 2024/0334

Kontakt: Departement der Industriellen Betriebe

Stilllegung Gasverteilnetze in Altstetten Nord und Tiefenbrunnen

Der Stadtrat hat am 3. April 2024 beschlossen:

1. Im Gebiet F53 Altstetten Nord wird im Zeitraum 2030 etappenweise:
 - a. die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen eingestellt; und
 - b. das Gasverteilnetz ausser Betrieb genommen, soweit dieses aus technischen Gründen nicht für weitere Gasanwendungen aufrechtzuerhalten ist.
2. Im Gebiet A54 Tiefenbrunnen wird im Zeitraum von 2030 bis 2034 etappenweise:
 - a. die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen eingestellt; und
 - b. das Gasverteilnetz ausser Betrieb genommen, soweit dieses aus technischen Gründen nicht für weitere Gasanwendungen aufrechtzuerhalten ist.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

Der Beschluss (STRB Nr. 1061/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Anhang

- STRB Nr. 1061/2024



Nummer: 2024/0307

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Aufstellen von Getränke- und Essständen entlang der Rennstrecken und innerhalb des definierten Festperimeters während der Rad-Weltmeisterschaft 2024 in Zürich ab Samstag, 21. September bis Sonntag, 29. September 2024

1. Innerhalb des definierten Perimeters entlang der Rennstrecken dürfen auf bewilligten Boulevardcaféflächen auf dem öffentlichen Grund Stände für den Verkauf von Getränken und Esswaren an Zuschauer*innen ohne zusätzliche Bewilligungen verkauft werden. Besonders zu beachten: Die feuerpolizeilichen Auflagen sowie die Lebensmittel-Hygienevorschriften sind zwingend immer einzuhalten. Die WC-Infrastrukturen sowie die Abfallbehältnisse werden den Festbesucher*innen bei Betrieben mit Zusatzständen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Bei engen Platzverhältnissen in der Innenstadt (schraffierte Fläche auf beiliegendem Plan) müssen die Gastrobetriebe mit Boulevardcaféflächen auf dem öffentlichen Grund bis spätestens Ende August 2024 einen detaillierten massstäblichen Infrastrukturplan (Theken, Verkaufsstände und Bildschirme) an das Büro für Veranstaltungen einreichen (stp-bfv@zuerich.ch). Die Prüfung erfolgt durch die Fachstelle Crowd Management.

2. In den Bereichen mit kritischen Engstellen im Personenfluss, insbesondere am Limmatquai, kann es zu Einschränkungen bewilligter Boulevardcafé-Flächen kommen. An den Renntagen vom Mittwoch, 25. September 2024 bis Sonntag, 29. September 2024, müssen die Flächen vor Ort durch die Polizei beurteilt werden. Eine allfällige Räumung der Boulevardcafé-Flächen muss jederzeit möglich sein bzw. durch die Polizei angeordnet werden können.
3. Für Public Viewings und den Verkauf von veranstaltungsbezogenen Waren vor Verkaufsgeschäften auf öffentlichem Grund ist eine separate Bewilligung einzuholen.
4. Der Einsatz von Lautsprechern ist nicht erlaubt.
5. Marketing-Aktivitäten wie beispielsweise das Anbringen von zusätzlichen Eigen- oder Drittwerbungen («Ambush Marketing») sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Marketing-Massnahmen, die im Rahmen einer abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung mit dem Verein UCI Rad- und Para-Cycling-Strassen-Weltmeisterschaften 2024 erfolgen und somit einen Beitrag zum wiedererkennbaren Erscheinungsbild der Rad- und Para-Cycling-Strassen-Weltmeisterschaften («Host City



Dressing») beitragen.

6. Der ebenfalls veröffentlichte Plan bildet integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
8. Begehren um Neubeurteilung wird aufgrund des Beginns der Rad-WM 2024 am 21. September 2024, des hohen öffentlichen Interesses an der Übertragung der Rennen in Gartenrestaurants und Boulevardcafés sowie der einheitlichen Umsetzung des verfügbaren Konzepts, die aufschiebende Wirkung entzogen.

Anhang

- Plan Festperimeter für Nebenveranstaltungen Rad-WM



Nummer: 2024/0316

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Betrieb von Fernsehgeräten in Gastwirtschaften mit Aussenbereich (Gartenrestaurants und Boulevardcafés) während der Rad-Weltmeisterschaft 2024 in Zürich ab Samstag, 21. September, bis Sonntag, 29. September 2024

1. Erlaubt sind Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 3 Metern. Der Einsatz von Projektoren (Beamer), Verstärkeranlagen, Home-Cinema-Systemen und ähnlichen Geräten ist nicht erlaubt.
2. Fernsehgeräte dürfen nur in bereits bestehenden Gartenwirtschaften und Boulevardcafés betrieben werden. Die Fläche der Gastwirtschaftsbetriebe darf nicht vergrössert werden.
3. Die Erlaubnis gilt nur für die Live-Übertragung von Rennen der Rad-WM 2024. Die Fernsehgeräte dürfen frühestens 15 Minuten vor Rennbeginn eingeschaltet werden und sind 15 Minuten nach Rennschluss abzuschalten.
4. Die Sicherheit, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Personenfluss, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Fernsehgeräte dürfen von der Strasse und vom Trottoirbereich nicht einsehbar sein.
5. Überdachungen auf den Boulevardcafé-Flächen sind nicht zulässig.
6. Vorbehalten sind allfällige baurechtliche Einschränkungen.
7. Die Lautstärke der Fernsehgeräte darf die Umgebung der Gastwirtschaftsbetriebe nicht übermässig belasten.
8. Sollte es zu berechtigten Klagen kommen, kann in Einzelfällen der Betrieb der Fernsehgeräte mit zusätzlichen Auflagen verbunden oder die Übertragung der Rennen im Freien für die verbleibende Dauer der Rad-WM 2024 verboten werden.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
10. Begehren um Neubeurteilung wird aufgrund des Beginns der Rad-WM 2024 am 21. September 2024, des hohen öffentlichen Interesses an der Übertragung der Rennen



in Gartenrestaurants und Boulevardcafés sowie der einheitlichen Umsetzung des verfügbaren Konzepts die aufschiebende Wirkung entzogen.



Nummer: 2024/0317

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Anlieferungen während der Rad-Weltmeisterschaft 2024 in den Stadtkreisen 1, 7 und 8 ab Samstag, 21. September bis Sonntag, 29. September 2024; Auflagen Lärmschutz

1. Es dürfen ausschliesslich Güterumschlagsarbeiten inkl. Zu- und Wegfahrten während der Nachtruhe von 04.00 Uhr bis 07.00 Uhr an Orten in den Stadtkreisen 1, 7 und 8 ausgeführt werden, die aufgrund von Strassensperrungen im Rahmen der UCI-Rad- und Para-Cycling-Strassen-Weltmeisterschaften 2024 während den üblichen Zeiten nicht erreicht werden können.
2. Auf die jeweilige Anwohnerschaft ist jederzeit grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.
3. Was Bewilligungen für vorübergehende Nachtarbeit und/oder Sonntagsarbeit, die sich auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, AS 822.11) stützen, anbelangt, haben die betroffenen Unternehmungen über das Online-Tool auf der Homepage des Amts für Wirtschaft des Kantons Zürich ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
4. Allfällige Nachtfahrbewilligungen für schwere Motorwagen gemäss Art. 91 Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11) sind durch die betroffenen Fahrzeughalter beim Standortkanton des Fahrzeugs oder beim Kanton, wo die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, zu beantragen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
6. Begehren um Neubeurteilung wird aufgrund des Beginns der Rad-WM 2024 am 21. September 2024 sowie des hohen öffentlichen Interesses an der einheitlichen Umsetzung des verfügten Konzepts, die aufschiebende Wirkung entzogen.



Nummer: 2024/0318

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Betrieb von Fernsehgeräten in Gastwirtschaften mit Aussenbereich (Aussenwirtschaften und Boulevardcafés) während der Fussball-Europameisterschaft in Deutschland ab Freitag, 14. Juni, bis Sonntag, 14. Juli 2024

1. Erlaubt sind Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 3 Metern. Der Einsatz von Projektoren (Beamern), Verstärkeranlagen, Home-Cinema-Systemen und ähnlichen Geräten ist nicht erlaubt.
2. Vorbehalten sind allfällige baurechtliche Einschränkungen.
3. Fernsehgeräte dürfen nur in bereits bestehenden Gartenwirtschaften und Boulevardcafés betrieben werden. Die Fläche der Gastwirtschaftsbetriebe darf nicht vergrössert werden.
4. Die Erlaubnis gilt nur für die Live-Übertragung von Spielen der Fussball-EM 2024. Die Fernsehgeräte sind 15 Minuten nach Spielschluss abzuschalten.
5. Die Sicherheit, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Personenfluss, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Fernsehgeräte dürfen von der Strasse und vom Trottoirbereich nicht einsehbar sein.
6. Überdachungen auf den Boulevardcafé-Flächen sind nicht zulässig.
7. Die Lautstärke der Fernsehgeräte darf die Umgebung der Gastwirtschaftsbetriebe nicht übermässig belasten.
8. Sollte es zu berechtigten Klagen kommen, kann in Einzelfällen der Betrieb der Fernsehgeräte mit zusätzlichen Auflagen verbunden oder die Übertragung der Spiele im Freien für die verbleibende Dauer der Fussball-EM 2024 verboten werden.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
10. Begehren um Neubeurteilung wird aufgrund des Beginns der Fussball-EM 2024 am 14. Juni 2024, des hohen öffentlichen Interesses an der Übertragung der Spiele in Aussenwirtschaften und Boulevardcafés sowie der einheitlichen Umsetzung des



verfügten Konzepts die aufschiebende Wirkung entzogen.